

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 347/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. August 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR vom 1. Mai 1974 bis 30. Juni 1986 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im August 1970 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Diplom-Ingenieur" zu führen. Die Beklagte stellte in ihrer Funktion als Versorgungsträger die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. Oktober 1970 bis 30. April 1974 und vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsverdienste fest. Dagegen lehnte sie es ab, die Beschäftigungszeiten vom 1. Mai 1974 bis 30. Juni 1986, in denen der Kläger in der zwischenbetrieblichen Einrichtung (ZBE) L. als Bauleiter tätig war, als Zugehörigkeitszeiten festzustellen (Bescheid vom 24. September 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 2002). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 30. Oktober 2003, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 9. August 2005). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers nicht.
- 5 Er hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen muss (§ 162 SGG). Der Kläger trägt zwar vor, die Entscheidung des LSG beruhe auf einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage, eine solche hat er jedoch weder in seinem Schriftsatz vom 14. Dezember 2005 noch in seinem Schriftsatz vom 16. Januar 2006 formuliert. Seine rechtlichen Ausführungen lassen zwar erkennen, dass er



die angefochtene Entscheidung materiell-rechtlich nicht für zutreffend hält, hierauf kann die Beschwerde jedoch nicht gestützt werden. Denn ob das LSG in der Sache zutreffend entschieden hat, ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

- 6 Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass der Kläger auch nicht die Klärungsbedürftigkeit des von ihm angesprochenen "Problemkreises" aufgezeigt hat; denn er selbst gibt an, dass insoweit einschlägige höchstrichterliche Entscheidungen vorliegen.
- 7 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

